

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	<b>07.10.2010</b>	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	<b>26.10.2010</b>	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>26.10.2010</b>	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	<b>04.11.2010</b>	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Carl-Severing-Straße (zwischen Osnabrücker Straße - B 68 - und Marienfelder Straße)**

### Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Carl-Severing-Straße“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

### Begründung:

An die Abrechnungsstrecke grenzen neben baulich nutzbaren Grundstücken auch nicht baulich und damit nicht beitragsrelevant nutzbare Grundstücke an.

Vorliegend handelt es sich bei dem nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstück um ein Landschaftsschutzgebiet.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, die regelmäßig nicht von den auf durchgehend beidseitig anbaubare Anlagen abgestellten allgemeinen Beitragssatzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW - in Bielefeld ist dies die allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.08.1988 (Ausbaubeitragssatzung 1988) - gedeckt sind.

In Fällen einer solchen „Atypik“ ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes für die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke zu erlassen.

Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Festsetzung dieses der Atypik entsprechend verringerten Beitragssatzes ein weites Ermessen im Rahmen der gerechten Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit zu.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des der Atypik entsprechend niedriger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abgestellt.

Der Anteil der nicht anbaubaren Frontlänge beträgt 26 % der Gesamtfrentlänge.

Die mit der Ausbaubeitragssatzung 1988 für die einzelnen Teileinrichtungen festgesetzten Beitragssätze sind entsprechend der atypischen Erschließungssituation - gemessen am Frontlängenverhältnis - um jeweils 26 % zu reduzieren.

Die Beitragspflicht und damit die Möglichkeit der Beitragserhebung entsteht mit Inkrafttreten der vorgelegten Satzung.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch im laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abschluss der Baumaßnahmen am 19.12.2007 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der Sondersatzung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die der Atypik entsprechende Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaurkosten verringert sich der umlegbare Aufwand von 45.472,68 € auf 33.649,78 €

**Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)**

**Moss  
Beigeordneter**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW**  
**für straßenbauliche Maßnahmen in der**  
**„Carl-Severing-Straße“**  
zwischen Osnabrücker Straße (B 68) und Marienfelder Straße

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW, S. 514)

sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW, S.712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.Dezember 2007 (GV.NRW 2008, S.8)

und des § 3 Abs. 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988

hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Bielefeld erhebt für den Aufwand, der ihr infolge der im Jahre 2007 durchgeführten Bauarbeiten in der „Carl-Severing-Straße“ entstanden ist, Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988.

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 wird der Anteil der Beitragspflichtigen

für die Teileinrichtungen Gehwege, Parkstreifen und Grünflächen auf 37 v. H.  
und für die Teileinrichtungen Rinne mit Sinkkästen und die Beleuchtung auf 7,4 v. H.

festgesetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.12.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister